

# Neue Umsatzsteuer-Regelung bei Bildungsvereinen

## Zusammenfassung:

Mit einem Entwurf des „Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“<sup>1</sup> (Bundesfinanzministerium vom 30.07.2019) möchte die Bundesregierung bestimmte Bildungsveranstaltungen nicht mehr von der Umsatzsteuer befreien: "Leistungen, die nach ihrer Zielsetzung der reinen Freizeitgestaltung dienen".

Weiter befreit wären nur Bildungsveranstaltungen, die der formalen oder beruflichen Bildung dienen.

Das ist im Wesentlichen eine Verkürzung bisheriger Steuerbefreiungsregelungen auf die berufliche Verwertbarkeit von Weiterbildungsangeboten und eine generelle Verengung des Bildungsbegriffs. Politische Bildung wie Antirassismus-Workshops oder auch ein Senioren-Fortbildungsabend zum Umgang mit digitalen Medien wären davon nicht erfasst.

Bildungsinteressierten droht eine Verteuerung der Weiterbildung: zwar muss für im Rahmen des angebotenen Seminars gekauftes Toilettenpapier schon immer Umsatzsteuer gezahlt werden. Bei Bildungsleistungen werden aber nach dem Gesetzesentwurf die Teilnehmergebühren (Kostenbeiträge) künftig umsatzsteuerpflichtig, auch wenn sie nur der Selbstkostendeckung dienen, soweit die Veranstaltungen nicht unmittelbar einem Beruf dienen. Auch der Inhalt aus einem am Schluss der Veranstaltungen herumgereichten "Spendentopf" wird dann umsatzsteuerpflichtig und der Betriebsprüfer des Finanzamts wird bei unzureichenden Unterlagen zur Mittelherkunft zu dem Instrument der so genannten Hinzuschätzung greifen und auf diesem Wege Umsatzsteuern nacherheben.

Neben der prinzipiellen Erhöhung der Ausgabenseite bedeutet dies vor allem ein mühsam zu erfassender bürokratischer Mehraufwand für kleine und große Bildungsvereine.

## Das Problem:

Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Umsatzsteuer:

- „Nicht {von der Umsatzsteuer} befreit sind Leistungen, die nach ihrer Zielsetzung der reinen Freizeitgestaltung dienen. Für die in den Nummern 15b und 15c bezeichneten Leistungen kommt die Steuerbefreiung nur unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht;“  
(S. 28 bzw. Artikel 8, Punkt 5, Abschnitt e)
- Demzufolge sollen künftig nur noch solche Bildungsveranstaltungen umsatzsteuerbefreit sein, die der formalen oder beruflichen Bildung dienen, also wird der Bildungsbegriff auf die berufliche Qualifizierung enggeführt.
- „Reine Freizeitgestaltungen“ sind dann umsatzsteuerpflichtig: Antirassismus-Workshops, Senioren-Fortbildungsabend zum Umgang mit digitalen Medien etc.

<sup>1</sup>[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze\\_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung\\_IV/19\\_Legislaturperiode/Gesetze\\_Verordnungen/G-E-Mobilitaet/2-Regierungsentwurf.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/G-E-Mobilitaet/2-Regierungsentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

- Damit verbindet sich im Wesentlichen eine Verkürzung bisheriger Steuerbefreiungsregelungen auf die berufliche Verwertbarkeit von Weiterbildungsangeboten.
- Die Regierung verzichtet auf die bewährte Formel „Kurse wissenschaftlicher und behrender Art“  
→ In der Folge droht Bildungsinteressierten eine Verteuerung der Weiterbildung durch Umsatzsteuer.

### **Argumente der Regierung:**

- Die Bundesregierung beruft sich darauf, dass EU-rechtliche Vorgaben sowie die Entwicklung der Rechtsprechung von EuGH und BFH eine Anpassung der Regelungen im deutschen Umsatzsteuergesetz erforderten.

### **Argumente der Gegner:**

- Benachteiligung von bildungsarmen und einkommensschwachen Gruppen
- Widerspruch zu allen bildungspolitischen Absichtserklärungen der Bundesregierung (Stichwort „lebenslanges Lernen“, „Chancengerechtigkeit“ etc.)
- Deutschland braucht aktuell mehr, nicht weniger allgemeine Bildung
- Die begriffliche Bestimmung des Schul- und Hochschulunterrichts bleibt in der Gesetzesbegründung völlig unklar und wird zu großen Auslegungsschwierigkeiten führen. Im Zweifelsfall werden Träger ein Angebot eher steuerlich belasten als sich dem Verdacht der Steuerverkürzung bzw. -hinterziehung auszusetzen.
- Differenzierung zwischen beruflicher und allgemeiner Weiterbildung ist völlig überholt. Bereits im Jahr 1995 hat die EU-Kommission darauf hingewiesen, dass sich eine Differenzierung zwischen beruflicher und allgemeiner Weiterbildung nicht mehr vornehmen lässt. In modernen Bildungskonzepten sind allgemeinbildende, berufsbildende und -vorbereitende Angebote stets miteinander verzahnt.
- „Reine Freizeitgestaltung“ ist ein untaugliches Abgrenzungskriterium. Die mangelnde Praxistauglichkeit des Begriffs der reinen Freizeitgestaltung liegt darin begründet, dass Bildungs- und Freizeitveranstaltungen keinen Gegensatz darstellen und (ebenso wie die allgemeine und die berufliche Bildung) nicht im Widerspruch zueinander stehen. Für die Zuordnung zu der einen oder anderen Kategorie stehen keine objektiven, wesensmäßigen Kriterien zur Verfügung.
- Senioren und andere Bevölkerungsgruppen werden diskriminiert. Menschen, die nicht im Berufsleben stehen und Bildungsangebote besuchen, laufen Gefahr, generell Umsatzsteuer zahlen zu müssen. Es konterkariert den Koalitionsvertrag zwischen Union und SPD: „Wir lassen ältere Menschen bei der Digitalisierung nicht allein. Der Zugang zu digitalen Medien, die Nutzung der Potentiale der Digitalisierung und lebensbegleitendes Lernen sind für ältere Menschen eine wichtige Voraussetzung dafür, möglichst lange aktiv zu bleiben“

### **Forderungen der Gegner:**

- steuerliche Vorgaben der EU sollen auf nationaler Ebene in einer Weise umgesetzt werden, dass gesamtgesellschaftliche Zielsetzungen wie „Bildung für alle“ dabei nicht auf der Strecke bleiben. Im Zweifelsfalle sollte lieber an der bisherigen Regelung festgehalten werden als kontraproduktive bildungspolitische und gesellschaftliche Auswirkungen in Kauf zu nehmen.
- es ist sicherzustellen, dass die Angebote der öffentlich verantworteten Weiterbildung auf breiter Ebene steuerlich begünstigt bleiben und diese Absicht auch im Gesetzestext bzw. in der Gesetzesbegründung klar zum Ausdruck kommt.
- der Zugang zum lebenslangen Lernen für alle gesellschaftlichen Gruppen ist diskriminierungsfrei zu gestalten. Menschen, die nicht oder nicht mehr erwerbsfähig sind, dürfen nicht durch zusätzliche Steuerbelastungen an der persönlichen Entfaltung oder an der aktiven sozialen, politischen und kulturellen Teilhabe gehindert werden.
- allgemeinbildende und unmittelbar berufsbezogene Angebote ist steuerlich gleich zu stellen und es ist anzuerkennen, dass der allgemeinbildende Unterricht der Weiterbildung in einer sich ständig im Wandel befindlichen Arbeitswelt Schlüsselqualifikationen vermittelt, die erheblich zur Beschäftigungsfähigkeit beitragen bzw. diese ermöglichen.
- den Trägern der Weiterbildung sind klare und eindeutige Regelungen an die Hand zu geben, anhand derer sie umsatzsteuerpflichtige von umsatzsteuerfreien Veranstaltungen rechtssicher abgrenzen können.

## **Widerspruch des Bundesrates am 20.09.2019**

Der Bundesrat, der in dieser Entscheidung keine rechtsprechende Gewalt besitzt, schließt sich den Argumenten der Bildungsvereine an und fordert eine Überprüfung der Neuregelung der Umsatzsteuerbefreiung im Sinne der protestierenden Bildungsträger unter Ausnutzung „alle(r) auf nationaler Ebene vorhandenen Spielräume“. Dazu gehört auch die Bitte des Bundesrates, neben den Teilnehmergebühren auch andere „Einnahmen zur Deckung der Kosten“ umsatzsteuerbefreit zu belassen. Ebenso bittet er, die Streichung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege als begünstigte Einrichtungen aus dem Umsatzsteuergesetz rückgängig zu machen.

(Sitzung des Bundesrates vom 20.09.2019, Empfehlungen, 356/1/19, S. 88-91.)

**Zur ausführlichen Stellungnahme diverser Bildungsträger und Kontaktaufnahme siehe auch:**

**[https://www.volkshochschule.de/medien/downloads/verbandswelt/dvv/presse/Gemeinsame\\_Stellungnahme\\_UStG\\_Schlussfassung\\_120819.pdf](https://www.volkshochschule.de/medien/downloads/verbandswelt/dvv/presse/Gemeinsame_Stellungnahme_UStG_Schlussfassung_120819.pdf)**